Zürcher Kantonal-Karateverband ZKKV: Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern

Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil der ZKKV-Statuten.

1 Zweck

Das Aufnahmereglement regelt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in den ZKKV.

2 Verfahren

2.1 Aufnahmegesuch

Wer sich für eine Mitgliedschaft im ZKKV bewerben möchte, sendet das vollständig ausgefüllte Aufnahmegesuch an die:den ZKKV-Präsident:in. Dem Aufnahmegesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

1) Statuten und Reglemente
2) Kopie Karate-Graduierung der Leitung (z.B. Dan-Urkunde)
3) Kopien von J+S-Ausweisen, falls vorhanden
4) Unterschriebener Vertrag zur Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic
5) Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Bearbeitungsgebühr

Unvollständig eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen und können ohne erneute Bezahlung der Bearbeitungsgebühr ergänzt und erneut eingereicht werden.

2.2 Bearbeitungsgebühr

Die:der Antragsteller:in hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- zu entrichten. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet, auch nicht, wenn die:der Antragsteller:in nicht aufgenommen wird.

2.3 Provisorische Aufnahme

Der Vorstand beschliesst anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des:der Antragstellers:in oder lehnt die Aufnahme ab. Der Vorstand muss eine Ablehnung sowohl der:dem Antragsteller:in als auch der nächsten darauf folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung begründen.

Der Vorstand legt die Mitgliederkategorie des Mitglieds als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied fest.

2.4 Rekurs

Die:der Antragsteller:in kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen von der Zustellung des Entscheides rekurrieren. Der Rekurs ist zu begründen und ist der:dem ZKKV-Präsident:in schriftlich zuzustellen. Die nächste darauf folgende ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig über die definitive Aufnahme; bis dahin bleibt die:der Antragsteller:in kein Mitglied des ZKKV (auch nicht als provisorisch aufgenommenes Mitglied).

2.5 Definitive Aufnahme

Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall die dem Antrag oder Rekurs folgende ordentliche Delegiertenversammlung. An dieser Delegiertenversammlung hat ein:e Vertreter:in des:der Antragstellers:in anwesend zu sein, um sich und seinen Antrag kurz vorzustellen. Der Entscheid dieser Delegiertenversammlung ist abschliessend und muss nicht begründet werden.

3 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 14.11.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Markus Zgraggen
Präsident ZKKV

Roland Dietziker
Vorstandsmitglied ZKKV